

# Das Transparenzregister – Ab sofort ein Vollregister



Mandanten-Info

## **Das Transparenzregister – Ab sofort ein Vollregister**

# Inhalt

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Wer unterliegt der Meldepflicht.....</b>	<b>2</b>
2.1 Meldepflichtige Vereinigungen.....	2
2.2 Angabepflichtige Personen .....	3
<b>3. Was bedeutet der Wegfall der Meldefiktion.....</b>	<b>4</b>
<b>4. Welche Daten werden erfasst .....</b>	<b>5</b>
4.1 Wirtschaftlich Berechtigte.....	5
4.2 Erfasste Daten.....	7
<b>5. Wer hat Zugang zum Transparenzregister .....</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Am 26.06.2017 trat das damals neue Geldwäschegesetz in Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie auf nationaler Ebene in Kraft. Dadurch wurde das Transparenzregister ins Leben gerufen. In diesem Register werden seitdem alle natürlichen Personen aufgeführt, die als wirtschaftlich Berechtigte hinter einer Vereinigung stehen.

Zum 01. August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten, welches das Geldwäschegesetz (GwG) in Teilen neu gestaltet hat. Der Kreis der Betroffenen, die in das Register einzutragen sind, sowie der inhaltliche Umfang der Meldepflicht sind erweitert worden. Die wesentliche Änderung besteht aber darin, dass das Register mit dem Wegfall der bisher geltenden Mitteilungsfiktion die Gestalt eines Vollregisters annimmt. Der Meldepflicht wird nicht länger dadurch genüge getan, dass die erforderlichen Angaben über ein anderes öffentlich geführtes Register wie z. B. das Handelsregister abrufbar sind.

Die Neuerung verfolgt das Ziel, missbräuchliches Verhalten sowie Straftaten zu erschweren und im Idealfall gar zu verhindern, die im Verdeckten hinter komplexen Unternehmensstrukturen begangen werden. Insbesondere ist beabsichtigt, die Praktiken von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu erschweren.

Die nötigen Angaben müssen innerhalb der in →*Kapitel 3* aufgeführten Übergangsfristen über das Portal [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) an das Register gemacht werden. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht drohen Sanktionen in Form von empfindlichen Bußgeldern.

## 2. Wer unterliegt der Meldepflicht

### 2.1 Meldepflichtige Vereinigungen

Alle inländischen juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften unterliegen als Vereinigungen gemäß § 20 GwG der Meldepflicht. Gemäß Abs. 1 sind die entsprechenden Angaben einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und unverzüglich an das Transparenzregister mitzuteilen. Meldepflichtige Unternehmen sind alle Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) sowie alle Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG). Die GbR ist als nicht eingetragene Personengesellschaft nicht erfasst. Die Pflichten richten sich an die jeweiligen Vertretungsorgane.

Gemäß § 21 GwG unterliegen auch rechtsfähige Stiftungen sowie nicht rechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck bei Letzteren aus Sicht des Stifters eigennützig ist), Vereine, Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften, sowie Rechtsgestaltungen, die Stiftungen in ihrer Funktion und Struktur entsprechen, der Meldepflicht. Mitteilungspflichtig sind jeweils die Verwalter und Treuhänder.

Aufgrund der neu hinzugekommenen Vorschrift des § 20a GwG werden eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB über die registerführende Stelle anhand der Informationen im Vereinsregister automatisch in das Transparenzregister eingetragen, ohne dass es einer Mitteilung der Vereine bedarf. Dabei werden alle Mitglieder des Vereinsvorstands als wirtschaftlich Berechtigte erfasst. Die Informationen gelten als vom Verein gemachte Angaben. Die zu machenden Angaben sind immer dann eigens zu melden, wenn eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet worden ist, wenn es mindestens einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, der nicht Mitglied des Vorstands ist, ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Wohnort außerhalb von Deutschland hat oder ein wirtschaftlich Berechtigter eine andere als die deutsche oder neben der deutschen auch eine andere Staatsangehörigkeit hat.

Vereinigungen mit Sitz im Ausland können ebenfalls meldepflichtig sein, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 GwG erfüllt sind.

### **Praxistipp**

Die zu machenden Angaben sind über die Webseite des Transparenzregisters zu melden.

Die automatische Eintragung bei Vereinen erfolgt spätestens bis zum 23.01.2023. Danach erfolgt die automatische Eintragung anlassbezogen.

## **2.2 Angabepflichtige Personen**

Vereinigungen, die zur Mitteilung verpflichtet sind, müssen die zu meldenden Informationen von den wirtschaftlich Berechtigten beschaffen. Um sicherzustellen, dass die Meldeverpflichteten Kenntnis von den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten haben, unterliegen diese gemäß § 20 Abs. 3 GwG gegenüber der Vereinigung einer Angabepflicht.

Anteilseigner, die entweder als natürliche Person selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder die unmittelbar von einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigte kontrolliert werden, haben die notwendigen Angaben sowie deren Änderung gegenüber der Vereinigung anzuzeigen. Bei Vereinen und Genossenschaften müssen Mitglieder, die mehr als 25 % der Stimmanteile kontrollieren, die Mitteilung selbst vornehmen. Bei Stiftungen sind die in § 3 Abs. 3 GwG genannten Personen mitteilungspflichtig.

Eine Angabepflicht entfällt, wenn die erforderlichen Angaben bereits in anderer Form mitgeteilt worden sind.

### 3. Was bedeutet der Wegfall der Meldefiktion

Bisher war eine Mitteilung gemäß §§ 20 und 21 GwG nur dann notwendig, wenn die zu machenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht über andere öffentlich geführte Register (z. B. Handelsregister) elektronisch zugänglich waren (Meldefiktion).

Mit Wirkung zum 01. August 2021 ist die Meldefiktion weggefallen und das Transparenzregister zum Vollregister erstarkt. Dies hat zur Folge, dass zuvor entbehrliche Mitteilungen nun erforderlich werden. Als Erleichterung hat der Gesetzgeber in § 59 Abs. 8 GwG für Vereinigungen, die bis zum 31.07.2021 von einer Mitteilungspflicht befreit waren Übergangsfristen normiert.

Demnach müssen

- Aktiengesellschaften, Societas Europaea (SE) und Kommanditgesellschaften auf Aktien bis spätestens **31.03.2022**,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis spätestens **30.06.2022** und
- alle anderen Mitteilungspflichtigen bis spätestens **31.12.2022**

ihre Mitteilung vornehmen.

## 4. Welche Daten werden erfasst

### 4.1 Wirtschaftlich Berechtigte

Das Gesetz zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche Personen hinter einem Unternehmen stehen, um so unter anderem für mehr Transparenz zu sorgen. Aus diesem Grund müssen die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemeldet werden.

Wer wirtschaftlich Berechtigter eines als Vereinigung betroffenen Unternehmens ist, ist in § 3 GwG definiert.

Demnach sind wirtschaftlich Berechtigte nur natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Dabei führen die Absätze 2 bis 4 des § 3 GwG natürliche Personen auf, welche als wirtschaftlich Berechtigte zu verstehen sind. Bei juristischen Personen mit Ausnahme von rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) notiert sind und keinem dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter, die auch nur mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle auf die Vereinigung ausübt. Was eine mittelbare, vergleichbare Kontrolle darstellt, ist in Satz 2 definiert.

So genügt es, wenn an dem betroffenen Unternehmen eine Vereinigung entsprechend beteiligt ist und die natürliche Person auf diese beherrschenden Einfluss ausüben kann. Kann nach den gesetzlichen Vorgaben kein wirtschaftlich Berechtigter zweifelsfrei ermittelt werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, die geschäfts-



führenden Gesellschafter oder die Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigte. Dieser Fall kann eintreten, wenn sich die Anteile einer Gesellschaft im Streubesitz befinden.

Im Falle von rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen oder vergleichbaren Rechtsgestaltungen ist der Kreis der wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der potenziell undurchsichtigen Beteiligungsmöglichkeiten sehr weit gefasst. Erfasst sind nach § 3 Abs. 3 GwG alle natürlichen Personen, die

- als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handeln,
- Mitglied des Vorstands einer Stiftung sind,
- als Begünstigte bestimmt wurden,
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben oder
- unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben können, die die selbst Mitglied des Vorstands der Stiftung oder welche als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden sind, welche als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handeln oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden sind.

Sofern die natürliche Person, die begünstigt werden soll, noch nicht bestimmt ist, gilt die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, als wirtschaftlich Berechtigter.

### **Praxistipp**

Meldepflichtige Unternehmen sollten in regelmäßigen Abständen prüfen, wer ihre wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 GwG sind und diese melden.

## 4.2 Erfasste Daten

Gemäß § 19 Abs. 1 GwG sind folgende Angaben zu den als wirtschaftlich Berechtigte ermittelte natürlichen Personen zu machen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,  
sowie (neu hinzugekommen als allgemeines Kriterium)
- alle Staatsangehörigkeiten.

Hinsichtlich der Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sind gemäß § 19 Abs. 3 GwG Angaben zu machen, woraus sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt.

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit Ausnahme von Stiftungen müssen daher die Beteiligung an der Vereinigung selbst, die Ausübung von Kontrolle in sonstiger Weise oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter oder geschäftsführender Gesellschafter oder Partner gemeldet werden.

Bei bestimmten Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG wie zum Beispiel Trusts und bei rechtsfähigen Stiftungen sind im Rahmen der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses die Umstände anzugeben, die gemäß § 3 Abs. 3 GwG die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter begründen.

## 5. Wer hat Zugang zum Transparenzregister

Da es sich beim Transparenzregister nicht um ein öffentliches Register handelt, können nur bestimmte Zugangsberechtigte Einsicht nehmen.

Zugang haben zum einen bestimmte Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Zu den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG genannten Behörden gehören u. a. die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

Zur Meldung Verpflichtete können Einsicht nehmen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäß § 10 Abs. 3 und 3a GwG notwendig ist. Dies ist gegenüber der das Register führenden Stelle darzulegen.

Auch Dritte können die Einsichtnahme beantragen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Allerdings werden an Dritte neben dem Vor- und Nachnamen sowie der Art und dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses nur der Monat und das Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten, das Land in welchem sich sein Wohnsitz befindet, jedoch alle Staatsangehörigkeiten offengelegt.

Stehen der Offenlegung schutzwürdige Interessen des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 23 Abs. 2 GwG entgegen, kann die Einsichtnahme auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Übermittlung der Daten beschränkt werden.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Rawpixel Ltd./www.stock.adobe.com

Stand: November 2021

DATEV-Artikelnummer: 12332

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)